

Versicherungsantrag (der BEA bern expo AG zustellen)

Für die Transport- und/oder Ausstellungsversicherung gemäss
Auszug der Versicherungsbedingungen auf der Rückseite
(Police Nr. 97.501)

Zur Ausstellung:	
canna Trade.ch [®]	
Messedauer:	24.3.-26.3.2006
Versicherungsdauer:	13.3.-15.4.2006

BEA bern expo AG
Mingerstrasse 6
Postfach
CH-3000 Bern 22

Versicherungssummen (Basis Einstandspreis) in CHF

Gesamtwert (Stand und Güter) : _____

Wert der leichtzerbrechlichen Güter (z.B. Glas und Flüssigkeiten in Glasflaschen) : _____

Achtung Unterversicherung!

Die Versicherungssumme muss dem Wert der Güter entsprechen, andernfalls wird im Schadenfall die Verhältnisregel gemäss Art 15 der ABVT 1988 angewandt. (Kürzung der Entschädigung)

(Ohne Gegenbericht erhält jeder Aussteller einen automatischen Versicherungsschutz über CHF 10'000.--)

Prämien (nur für innerschweizerische Transporte und oben erwähnte Ausstellung anwendbar)

Obligatorische Versicherungen	Prämiensätze / Prämien
Feuer, Blitzschlag, Explosions- und Elementarschaden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein, Visum:	0.0885 % der Versicherungssumme (Minimalprämie: CHF 5.--)
Haftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein, Visum:	CHF 21.-- (pro Aussteller)

Fakultative Versicherungen	Prämiensätze
Transportversicherung, Hin- und Rückreise (Versicherung gegen alle Risiken) Zuschlag für leichtzerbrechliche Gegenstände <input type="checkbox"/> ja, alle Güter <input type="checkbox"/> nur Ausstellungsgüter: CHF _____ <input type="checkbox"/> Nein, Visum:	0.195 % der Versicherungssumme 0.500 % der Versicherungssumme für leichtzerbrechliche Güter
Ausstellungsversicherung (Versicherung gegen alle Risiken inkl. Diebstahl, exkl. Feuer, Blitzschlag, Explosions- und Elementarschaden) <input type="checkbox"/> ja, alle Güter <input type="checkbox"/> nur Ausstellungsgüter: CHF _____ <input type="checkbox"/> Nein, Visum:	0.210 % der Versicherungssumme

*Die Eidgenössische Stempelsteuer ist in den oben erwähnten Prämiensätze inbegriffen
Der Prämienbetrag wird auf der Versicherungsbestätigung der Basler angegeben*

Halle/Stand Nr. : _____ / _____	Datum und Unterschrift
Ausstellerfirma : _____	
Strasse : _____	
Postleitzahl/Ort : _____	
Zuständig für Rückfragen: _____	Telefon: _____ Telefax: _____

Basler, Versicherungs-Gesellschaft

Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon 061 285 85 85,

Zuständig: Thomas Uetwiller, Telefon direkt: 061 285 74 84 Telefax: 061 285 90 29 Email: thomas.uetwiller@baloise.ch

Besondere Weisungen

A) Wer muss eine Versicherung abschliessen?

Gemäss Teilnahmebedingungen für Aussteller ist die Feuer-, Blitzschlag-, Explosions- und Elementarschaden-Versicherung sowie die Haftpflicht Versicherung während Ausstellungen obligatorisch.

Die BEA hat mit der Basler Versicherungsgesellschaft in Basel, einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages können Ihre Ausstellungsgüter, die Standeinrichtungen und das Standmaterial mit diesem Anmeldeformular zur Versicherung angemeldet werden bei:

BEA Bern expo AG
Mingerstrasse 6
Postfach
3000 Bern 22

Wird kein Versicherungs-Antrag oder Verzicht eingereicht, wird automatisch eine Versicherung über CHF 10'000.- abgeschlossen.

B) Wie wird der Versicherungsschutz wirksam ?

Der Versicherungsschutz der Basler wird wirksam mit der schriftlichen Annahmebestätigung des Versicherungsantrages (Versicherungsbestätigung) die Prämie wird mit der Messeschlussrechnung fakturiert.

Versicherungsbedingungen

C) Welche Risiken sind durch die Versicherung gedeckt ?

Feuer, Blitzschlag, Explosions- und Elementarschaden:

Obligatorische Versicherung der Ausstellungsgüter, Stände und deren Ausstattung gegen Brand, Blitzschlag, Elementarereignisse und abstürzende Luftfahrzeuge.

Haftpflichtversicherung:

Obligatorische Versicherung von Schäden gegenüber Dritten, für die der Aussteller einzustehen hat (Personen und Sachschäden).

Transport- und Ausstellungsversicherung

Versicherung der Ausstellungsgüter, Stände und deren Ausstattung gegen Verlust und Beschädigung (Versicherung gegen alle Risiken exklusive Feuer, Blitzschlag, Explosions- und Elementarschaden)

Die Bestimmungen der Klauseln STV 11/1988 "neue Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge", STV12/1988 "gebrauchte Maschinen Apparate, Instrumente und Fahrzeuge", STV 13/1988 "gebrauchte Möbel" und STV 14/1988 "Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert" sind von Fall zu Fall ebenfalls anwenbar.

Streik Unruhen und Terrorismus sind gemäss Klausel STV 8/2003 mitversichert.

Lebende Tiere, persönliche Effekten, Uhren oder Bijouterien fallen nicht unter dem vorerwähnten Versicherungsvertrag, können jedoch bei der Basler ebenfalls zur Versicherung angemeldet werden. Die Bedingungen und Prämien sind von Fall zu Fall zu vereinbaren, ansonsten kein Versicherungsschutz besteht.

D Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Eintreffen der Güter auf dem Ausstellungsareal und endet mit deren Abtransport vom Ausstellungsareal, der Ablad vom resp. der Verlad auf das Transportmittel sind nicht versichert.

Wird zusätzlich eine Transportversicherung abgeschlossen beginnt die Versicherung mit dem Verlad der Güter am Domizil des Ausstellers und ist durchgehend wirksam bis nach dem Ablad nach erledigtem Rücktransport am Domizil des Ausstellers.

Maximale Versicherungsdauer: 30 (dreissig) Tage.

E) Transportmittel und Verpackung

Frei nach Wahl und Zweckmassigkeit, je nach Art der Güter. Für nässe- sowie rost- und oxydationsempfindliche Güter sind geschlossene oder offene, aber mit Blachen gedeckte Fahrzeuge zu verwenden. Bruchempfindliche Gegenstände sowie Flüssigkeiten in zerbrechlichen Behältern sind transporttüchtig zu verpacken.

F) Ersatzwert

Als Ersatzwert werden, in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nur der Einstandspreis der versicherten Güter berücksichtigt.

G) Schadenanzeige und Schadennachweis

Schäden sind sofort nach Eintritt bzw. Feststellung dem Ausstellungssekretariat der BEA zuhanden des Versicherers zu melden.

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen hat der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter sofort eine polizeiliche Untersuchung zu veranlassen und zuhanden des Versicherers einen Rapport zu verlangen. Wird diese Vorschrift missachtet, kann der Versicherer jeglichen Schadenersatzanspruch ablehnen

Der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter hat sofort nach Schadeneintritt, oder wenn ein solcher droht, sowohl für die Rettung und Erhaltung der Ausstellungsgüter zu sorgen, als auch die Verschlimmerung eines Schadens nach Möglichkeit zu verhüten Mit der Schadenbehebung (Reparaturen) darf nur mit Zustimmung der Basler begonnen werden.

Zur Wahrung der Rückgriffsrechte sind eventuelle für den Schaden verantwortliche Transportunternehmungen oder Dritte sofort rechtsgültig haftbar zu machen.

Die Schadenanzeige hat spätestens 14 Tage nach Schluss der Ausstellung zu erfolgen.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer mit einem über die ausgestellten Güter und Standeinrichtungen geführten Inventar den erlittenen Schaden nachzuweisen.

H) Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers

- Feuer- Blitzschlag-, Explosions- und Elementarschaden:
- Andere Verluste oder Beschädigungen
- Haftpflicht-Versicherung

kein Selbstbehalt
CHF 300.-- pro Schadenfall
CHF 300.-- pro Schadenfall